

**Gerhard Eilers**

Vorsitzender des Sportgerichts des Bezirkes Oberpfalz

✉ Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf  
☎ p: 09431 / 759004, 0172 421 1737  
E-Mail: [gerhard.eilers@gmx.de](mailto:gerhard.eilers@gmx.de)

BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.

BEZIRK OBERPFALZ

Sportgericht



Gerhard Eilers, Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf

An den  
Verteiler



Aktenzeichen  
02/11

Kurztext  
Anzeige Spielberechtigungswechsel ohne Zustimmung des Spielers

Datum  
01.09.2011

# Urteil

im Verfahren

**über die Anzeige durch die BTTV – Geschäftsstelle, vertreten durch Nicole Käser, gegen den Verein A wegen Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung ohne Zustimmung des Spielers**

Das Sportgericht des Bezirks ( SGdB ) Oberpfalz hat am 01.09.2011

durch

**den Vorsitzenden Gerhard Eilers**

**Wackersdorf**

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Anzeige wegen Verstoß gegen die Wettspielordnung B 5 wird stattgegeben.**
- 2. Der Verein A wird zu einer Geldstrafe von 50,- € verurteilt.**
- 3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein A.**

## Tatbestand

Am 30.05.2011 wurde durch den Vorsitzenden des Vereins A ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung für den Jugendspieler X vom Verein B beim BTTV in click-TT gestellt.

Die Wechselabsicht hatte der Spieler und die Eltern des Spielers gegenüber dem Vertreter des Vereins A bekundet. Um die Wechselfrist einzuhalten hat dieser ohne die erforderliche Unterschrift des Spielers und deren Erziehungsberechtigten den Wechselantrag im System eingestellt und ausgelöst. Beide Vereine wurden per E-Mail über diesen Wechselantrag informiert.

Die Abteilungsleitung des Vereins B hat sich umgehend mit dem Verein A zum Wechselantrag in Verbindung gesetzt und erklärt, dass der Wechsel des Spielers X zum Verein A nicht vollzogen wird.

Mit dem Schreiben vom 01.06.2011 ( Eingang BTTV 06.06.2011 ) des Vereins A wurde der gestellte Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung des Spielers X vom Vereinsvertreter zurückgenommen.

## Entscheidungsbegründung

Die Anzeige ist zulässig.

### I. Zulässigkeit

Die Anzeige ist zulässig und erfolgt form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks ( SGdB ) Oberpfalz ist zuständig gem. § 20 Abs. 1 RVStO. Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

### II. Begründetheit

Die Anzeige ist in der Sache begründet.

Der Tatbestand nach der RVStO **§ 56 Falsche Angaben im Wettspielbetrieb Abs.3**

liegt durch den Verstoß gegen die Wettspielordnung B 5.2.5 vor.

**Die Formvorschriften bei der Einreichung eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung** laut **WO B 5** regelt die Vorgehensweise und die erforderlichen Inhalte.

Im Absatz **5.2.5** heißt es

Bestätigung des Vereins, dass **ihm die schriftliche Einverständniserklärung des Spielers ( bei Minderjährigen die der gesetzlichen Vertreter ) zum Antrag vorliegt**, die jederzeit auf Anforderung eingereicht

werden muss.

Wie in der Stellungnahme des Vereins A ausgeführt wurde, lag zum Zeitpunkt der Antragstellung die schriftliche Einverständniserklärung des Spielers und der gesetzlichen Vertreter nicht vor. Einen vorläufigen Antrag ohne Einverständniserklärung zur Einhaltung der Wechselfrist zu stellen ist nicht erlaubt.

(...)

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden beim Sportgericht des Verbandes ( Anschrift des Vorsitzenden: Jürgen Hasenbach, Taubenweg 2, 93149 Nittenau, E-Mail: [hasenbach@bttv.de](mailto:hasenbach@bttv.de) ) eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses in Höhe von 50,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

gez.

**Gerhard Eilers**

**Vorsitzender**